



Merkblatt **über Anzeigepflichten der Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger** (Stand: Juni 2017)

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern bietet angesichts der komplexen Rechtslage lediglich einen groben Überblick. Rechtsansprüche können daher aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden. Es ist vielmehr ratsam den vollständigen Gesetzeswortlaut und sonstige ergänzende Bestimmungen einzusehen. Darüber hinaus wird empfohlen, das Merkblatt zu Ihren Versorgungsunterlagen zu nehmen.

1. Unterrichtung über Änderungen, die für die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge von Bedeutung sind

Die Berechnung und die Zahlung der Versorgungsbezüge sowie des Kindergeldes werden durch Änderungen in den persönlichen und sonstigen Verhältnissen der/des Versorgungsberechtigten, der Kindergeldempfängerin/des Kindergeldempfängers und der Kinder beeinflusst. Im Versorgungsrecht sowie hinsichtlich des Kindergeldes im Einkommensteuerrecht ist daher vorgeschrieben, dass die/der Versorgungs- bzw. Kindergeldberechtigte verpflichtet ist, alle Änderungen, die sich auf die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge und des Kindergeldes auswirken können, der Pensionsregelungsbehörde und der Familienkasse anzuzeigen. Entsprechende Vorschriften enthalten auch die Versorgungstarifverträge. Die in Betracht kommenden gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vorschriften können bei jeder Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit eingesehen werden. Pensionsregelungsbehörde im Bereich der Bundesagentur für Arbeit ist das BA-Service-Haus. Versorgungsangelegenheiten werden in der Serviceeinheit „Versorgung“ bearbeitet. Das BA-Service-Haus ist unter der folgenden Anschrift zu erreichen:

BA-Service-Haus
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Postanschrift:
BA-Service-Haus
Postfach
90327 Nürnberg

Die Versorgungsbezüge können nur dann richtig berechnet und pünktlich überwiesen werden, wenn die in Betracht kommenden Änderungen jeweils sofort und unaufgefordert angezeigt werden. Mitteilungen über Änderungen der Bankverbindung, der IBAN und BIC, die bei der nächsten Zahlung berücksichtigt werden sollen, müssen mindestens drei Wochen vor dem Zahltag beim BA-Service-Haus eingegangen sein. Bei Änderungsanzeigen, die nicht rechtzeitig berücksichtigt werden können, werden die unveränderten Versorgungsbezüge bis zur Neuberechnung unter dem Vorbehalt der Rückforderung evtl. überzahlter Beträge weitergezahlt. Werden Versorgungsbezüge durch Unterlassen der Anzeige oder nicht rechtzeitige Anzeige überzahlt, müssen sie zurückgezahlt bzw. verrechnet werden. In einem solchen Fall kann sich die Empfängerin/der Empfänger nicht darauf berufen, sie/er habe diese Beträge verbraucht.

Die Versorgung kann nach § 62 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden, wenn eine Versorgungsempfängerin/ein Versorgungsempfänger der ihr/ihm auferlegten Anzeigepflicht schuldhaft nicht nachkommt. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, wenn Sie die Ihnen obliegende Anzeigepflicht sorgfältig beachten.

Anzuzeigen sind insbesondere:

1. die Verlegung des Wohnsitzes unter Angabe Ihrer neuen Anschrift.
Bei sonstiger längerer Abwesenheit vom Wohnort bitte ich Vorsorge zu treffen, dass Sie postalisch jederzeit erreichbar sind.
2. bis zum Ablauf des Monats, in dem die/der Versorgungsberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) erreicht, der Bezug von Erwerbseinkommen und Erwerbsersatz Einkommen sowie jede Änderung in der Höhe dieser Einkünfte.
Erwerbseinkommen nach § 53 Abs. 7 BeamtVG sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbstständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft.
Als Erwerbsersatz Einkommen gelten insbesondere das Arbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld bzw. das Saison-Kurzarbeitergeld, das Elterngeld und das Krankengeld.
Anrechnungsfrei bleiben unter anderem Aufwandsentschädigungen, Kapitalerträge, Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung sowie Einkünfte aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher, künstlerischer oder Vortragstätigkeit, wenn diese Tätigkeit den Umfang einer im aktiven Dienst zulässigen Nebentätigkeit nicht übersteigt.
3. nach Ablauf des Monats, in dem Sie die für Sie geltende Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 BBG erreichen, der Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder bei einer zwischenstaatlichen bzw. überstaatlichen Einrichtung sowie jede Änderung in der Höhe dieser Bezüge.
4. in den ersten fünf Jahren (wenn Sie mit Vollendung der Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 BBG in den Ruhestand getreten sind, in den ersten drei Jahren) des Bezuges von Ruhegehalt oder von gleichstehendem Unterhaltsbeitrag die Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit Ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht.
5. die Aufnahme einer Beschäftigung des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners im öffentlichen Dienst bzw. die Bewilligung einer Versorgung (Ruhegehalt, Ruhegeld usw.) an den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner aus seinem eigenen Dienstverhältnis (Konkurrenzregelung beim Familienzuschlag).
6. die Bewilligung, Erhöhung, Herabsetzung und der Wegfall einer Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (auch von Stellen außerhalb des Bundesgebietes) und aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (z.B. von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder), Bewilligung oder Entzug des Kinderzuschusses zur Rente (auch zur Rente des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners oder einer anderen Person). Das gleiche gilt für eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z.B. Berufsgenossenschaft). Die jährlichen Rentenanpassungsmitteilungen brauchen nicht übersandt werden; sollte die Rentenmitteilung im Einzelfall benötigt werden, wird sie angefordert.
7. Ansprüche bzw. Leistungen aus einer Lebensversicherung oder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- bzw. Versorgungseinrichtung (berufsständische Versorgung wie z.B. die Ärzteversorgung) zu denen der Arbeitgeber (Dienstherr) Beitragszuschüsse gewährt hat.
8. die Begründung und den Wechsel einer Krankenkassen-/Pflegekassenmitgliedschaft.
9. die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe.
10. alle weiteren Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die für die Berechnung der Versorgungsbezüge und des Kindergeldes von Bedeutung sein können, vor allem
 - die Begründung oder der Wechsel einer Vormundschaft, Betreuung oder Bevollmächtigung,
 - die Begründung und Auflösung einer Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft (auch Wiederverheiratung),
 - die Geburt eines Kindes,

- die Verheiratung oder der Tod eines Kindes, für das Kindergeld oder Waisengeld gewährt wird oder das bei der Berechnung des Familienzuschlages mitberücksichtigt wird,
- die Schul- oder Berufsausbildung (Beginn, Wechsel, Unterbrechung, Beendigung) eines über 18 Jahre alten Kindes,
- für Kinder und für Waisen über 18 Jahre, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, der Bezug jeglichen Einkommens (Arbeitseinkommen, Renten, Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Grundbesitz),
- für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen die Bewilligung von Versorgungsleistungen und Renten, unabhängig von ihrer Bezeichnung, eigene Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit, Vermögens- oder Nutzungseinkommen,
- von Witwen/Witwern oder eingetragenen Lebenspartnern, die sich nach dem Tode der Ruhestandsbeamtin/des Ruhestandsbeamten wieder verheiratet haben, der infolge Auflösung der neuen Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft erworbene neue Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch,
- für Empfänger eines Unfallausgleichs jede Änderung der Verhältnisse einer dienstunfallfremden Minderung der Erwerbsfähigkeit (Vorschaden).

Den Anzeigen sind die entsprechenden Urkunden, Ausbildungsverträge und Bescheinigungen beizufügen.

2. Unterrichtung über Änderungen, die für die Berechnung und Zahlung des Kindergeldes von Bedeutung sind

Beim Bezug von Kindergeld ergibt sich die Anzeigepflicht aus § 68 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes.

Für die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes ist im Bereich der Bundesagentur für Arbeit die Familienkasse (ÖD) BA zuständig. Die Familienkasse (ÖD) BA ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

**Familienkasse (ÖD) BA
Hugo-Junkers-Str. 11
90411 Nürnberg**

**Postanschrift:
Familienkasse (ÖD) BA
Postfach
90327 Nürnberg**

Alle Eingaben, die die Berechnung und Zahlung des Kindergeldes betreffen, sind unmittelbar an die Familienkasse (ÖD) BA zu richten.

Bitte beachten Sie auch Ihre Verpflichtung, der Versorgungsstelle im BA-Service-Haus Abdrucke aller Entscheidungen der Familienkasse zum Kindergeldbezug vorzulegen, damit dort die Entscheidung über die Weitergewährung oder den Wegfall kindbezogener Leistungen zu den Versorgungsbezügen getroffen werden kann.

3. Hinweis für Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger, die aufgrund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ihre Rechte und die Anzeigepflicht nicht mehr wahrnehmen können

Falls Sie aufgrund Ihres Alters oder Ihres Gesundheitszustandes nicht mehr in der Lage sind, die Anzeigepflicht wahrzunehmen und Ihre versorgungsrechtlichen Ansprüche selbst zu vertreten, bitte ich Sie, die für Ihren Wohnort zuständige Agentur für Arbeit zu unterrichten. Es wird dann geprüft, in welcher Weise Ihnen geholfen werden kann. In Betracht kommen vor allem die Erteilung einer beglaubigten Vollmacht an eine Person Ihres Vertrauens oder die Bestellung eines Vertreters durch das örtlich zuständige Vormundschaftsgericht.